



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 48/2023
25.04.2023
Az: 700.11
Bearbeiter: Frau Zieger

TOP Nr. 7
Abwasserbeseitigung
Satzung zur 8. Änderung der 'Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung -AbwS-)

Anlagen:

1. Satzung zur 8. Änderung der 'Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS-)

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:

I. Beschlussvorschlag

Die Satzung zur 8. Änderung der 'Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS-) wird gem. **Anlage 1** beschlossen.

II. Sachstandsbericht

Durch unser Rechenzentrum Komm.ONE wird zum 01.01.2024 das komplette Veranlagungsverfahren unserer Steuern und Abgaben umgestellt. Damit ein reibungsloser Übergang der Jahre 2023 und 2024 erfolgen kann, sind zurzeit zahlreiche Migrationen und Überprüfungen notwendig. Hierzu zählen auch die Satzungen der Kommunen. Bei unserer Wasserversorgungs- und Abwassersatzung sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Die Änderungen sind nachfolgend dargestellt:

(ALT): § 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Benutzungsgebühren wurden wie bei den Wassergebühren auf 14 Tage angepasst. Fälligkeit der Vorauszahlungen wurden auf den 30. gelegt, da der 31.12. kein Arbeitstag ist und die Verbuchung des 4. Abschlags gewährleistet wird.

**(NEU): § 1
Fälligkeit**

§ 45 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.